

Tennisclub Cottbus e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

- 01) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Cottbus e.V.“
- 02) Er hat seinen Sitz in Cottbus und wurde am 25.07.1990 in das Vereinsregister beim Kreisgericht Cottbus-Stadt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 01) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, sowie der sportlichen Jugendarbeit.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, das Ausüben des Tennissports, insbesondere der sportlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch regelmäßiges Training und Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren.
- 02) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 03) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 04) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 01) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder auch juristische Person werden.
- 02) Der Verein hat
 1. aktive Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
 2. Ehepaare, die aktive Mitglieder sind (E-Mitglieder), mit aktivem und passivem Wahlrecht.
 3. aktive Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag (AE-Mitglieder) und mit aktivem und passivem Wahlrecht. AE-Mitglieder sind Mitglieder zwischen dem vollendeten 18. bis zum beendeten 27. Lebensjahr, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, Studenten sind oder ihren Wehr- bzw. Wehersatzdienst leisten.
 4. passive Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht (P-Mitglieder) jedoch ohne Spielberechtigung.
 5. Ehrenmitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
 6. jugendliche Mitglieder ohne Wahlrecht.
 7. passive jugendliche Mitglieder ohne Wahlrecht und ohne Spielberechtigung. Jugentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 03) Mitglieder, die sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit entzogen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 01) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 02) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 03) Passive Mitglieder können eine Änderung ihrer Mitgliedschaft auf aktiv jederzeit, aktive Mitglieder, die passiv werden wollen, jedoch nur bis zum 30. November mit Wirkung für das kommende Geschäftsjahr beantragen. Passive Mitglieder haben mit Änderung ihrer Mitgliedschaft auf aktiv die für aktive Mitglieder vorgesehenen Leistungen nachzuzahlen, falls sie in früheren Jahren nicht bereits erbracht worden sind. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden jugendliche Mitglieder mit Beginn des neuen Geschäftsjahres automatisch als aktive Mitglieder übernommen, wenn keine Ummeldung als Student oder als in der Berufsausbildung befindlich mit entsprechendem Nachweis bzw. als passives Mitglied erfolgt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 01) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt des Mitglieds,
 2. mit dem Tod des Mitglieds,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein,
 4. mit Auflösung des Vereins.
- 02) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit 1-Monats-Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Austritt auch zu einem anderen Zeitpunkt zulassen.
- 03) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder gegen die Vereinssatzung verstoßen hat sowie bei unkameradschaftlichem und unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Clubs. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Eintrittsgelder oder Umlagen nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Eintrittsgelder, Umlagen

- 01) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Eintrittsgelder und Umlagen festsetzen.
- 02) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Eintrittsgelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 03) Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an den Kassenwart zu entrichten. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern, gleich aus welchem Grund, nur im Rahmen der bestehenden Versicherungen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

- o1) Organe des Vereins sind:
 - 1. Der Vorstand
 - 2. Die Mitgliederversammlung
- o2) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Vorstand

- o1) Der Vorstand ist für die Führung des Vereins zuständig, soweit dieses nach Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen ist.
- o2) Der Vorstand besteht aus
 - 1. dem 1. Vorsitzenden
 - 2. dem 2. Vorsitzenden
 - 3. dem Schatzmeister
 - 4. dem Sportwart
 - 5. dem Jugendwart
 - 6. und maximal 2 Beisitzern.Eine Doppelfunktion kann ausgeübt werden.
- o3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- o4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Scheiden mehr als 3 Mitglieder aus dem Vorstand vor Ablauf der Wahlperiode aus, so muss die Ersatzwahl auf einer innerhalb von drei Wochen nach dem Ausscheiden der Mitglieder einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern läuft bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweils ausgeschiedenen Mitgliedes.
- o5) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden.
- o6) Im Innenverhältnis ist zu Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, durch die Verpflichtungen des Vereins begründet werden, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich, wenn die einzugehende Verpflichtung über den genehmigten Haushaltsvoranschlag hinaus den Betrag von 2.500,00 € im Einzelfalle übersteigt.

§ 11 Vorstandssitzungen

- o1) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, lädt mit einer Frist von 3 Tagen zu den Vorstandssitzungen ein.
- o2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit dem 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung mit dem 2. Vorsitzenden, mindestens 50% der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- o3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 01) Der Vorsitzende, im Vertretungsfalle der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz.
- 02) Der 2. Vorsitzende führt den allgemeinen Schriftwechsel des Vereins und sorgt für die Instandhaltung der Clubanlage.
- 03) Die Buchführung und Kassenführung hat grundsätzlich durch den Schatzmeister zu erfolgen. Zuwendungen werden nur im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes oder auf Beschluss des Vorstandes bargeldlos angewiesen. In Notfällen oder bei Verhinderung des Schatzmeisters kann dies auch durch den 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen.
- 04) Der Sportwart leitet den gesamten Spielbetrieb und sorgt für die Instandhaltung der Sportanlage.
- 05) Der Jugendwart ist für die sportliche Jugendarbeit zuständig.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 01) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 02) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum Ablauf des 2. Quartals des Geschäftsjahres abgehalten werden.
- 03) Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen, wenn der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt oder wenn der Fall des §10 Abs. 4 eintritt.
- 04) Zu den Mitgliederversammlungen ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Arbeitspräsidium geleitet, dem 2 von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Mitglieder angehören.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich zu versenden. An Mitglieder, von denen eine gültige E-Mail Adresse vorliegt, kann das per E-Mail geschehen. Ansonsten ist der Postweg zu nutzen. Die Tagesordnung wird durch den Beschluss des Vorstandes bestimmt und ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis zu geben.

Änderungen zur Tagesordnung werden von den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, ausgenommen davon sind Anträge zur Änderung der Satzung. Diese werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit bestätigt. Anträge zur Änderung der Satzung, die bis zum 31.12. des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg eingegangen sind, sind den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut zur Kenntnis zu geben. Bestandteil der Einladung ist der Entwurf eines Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis zum 31.12. des Vorjahres dem Vorstand eingereicht werden. Dieser hat die eingegangenen Anträge mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Nach dem 31.12. eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- 05) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- 06) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderung ist mit einer 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 07) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und ist von der nächsten Versammlung genehmigen zu lassen.
- 08) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 2. Feststellung der Jahresrechnung,
 3. Feststellung des Haushaltsvoranschlages,
 4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 5. Entlastung des Vorstandes,
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 7. Wahl bzw. Nachwahl des Vorstandes,
 8. Beschlussfassung über die in der Satzung aufgeführten Ordnungen,
 9. Wahl der Kassenprüfer
- 09) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder bei Abwesenheit ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.
- 10) Erhält bei Personenwahl im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Es gilt dann der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht im zweiten Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- 11) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieses beantragt.
- 12) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anders Vereinsmitglied ist unzulässig.

§ 14 Kassenprüfung

- 01) Zur Prüfung der Vereinskasse in Bezug auf die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer.
- 02) Gleichzeitig ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das bei dem Ausscheiden eines Kassenprüfers bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode dessen Aufgaben wahrnimmt.
- 03) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

§ 15 Strafen

- 01) Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins, insbesondere § 5 Abs. 3, verstoßen haben oder in sonstiger Weise den Zwecken und Interessen des Vereins zuwiderlaufen oder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können vom Vorstand mit folgenden Strafen belegt werden:
1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Platzsperre bis zu 3 Monaten,
 4. Ausschluss.
- 02) Alle Strafen werden vom Vorstand beschlossen; zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

- o3) Sind Mitglieder des Vorstandes betroffen, so dürfen sie an den entsprechenden Verhandlungen nicht teilnehmen.

§ 16 Ordnungen

Der Vorstand kann bei Bedarf in eigener Zuständigkeit weitere Ordnungen beschließen, die für alle Vereinsmitglieder bindend sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

- o1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der 3/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden.
- o2) Andernfalls muss binnen 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- o3) Die Auflösung muss dann mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- o4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Cottbus e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Am 25.07.1990 wurde eine Satzung durch die Gründungsmitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung wurde am 20.01.1993, am 11.03.2011, am 07.03.2014 und am 25.06.2021 geändert.

Die Satzung in der am 25.06.2021 geänderten Fassung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und setzt alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Der Vorstand